Art. 16 Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

[1]Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. [2]Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.